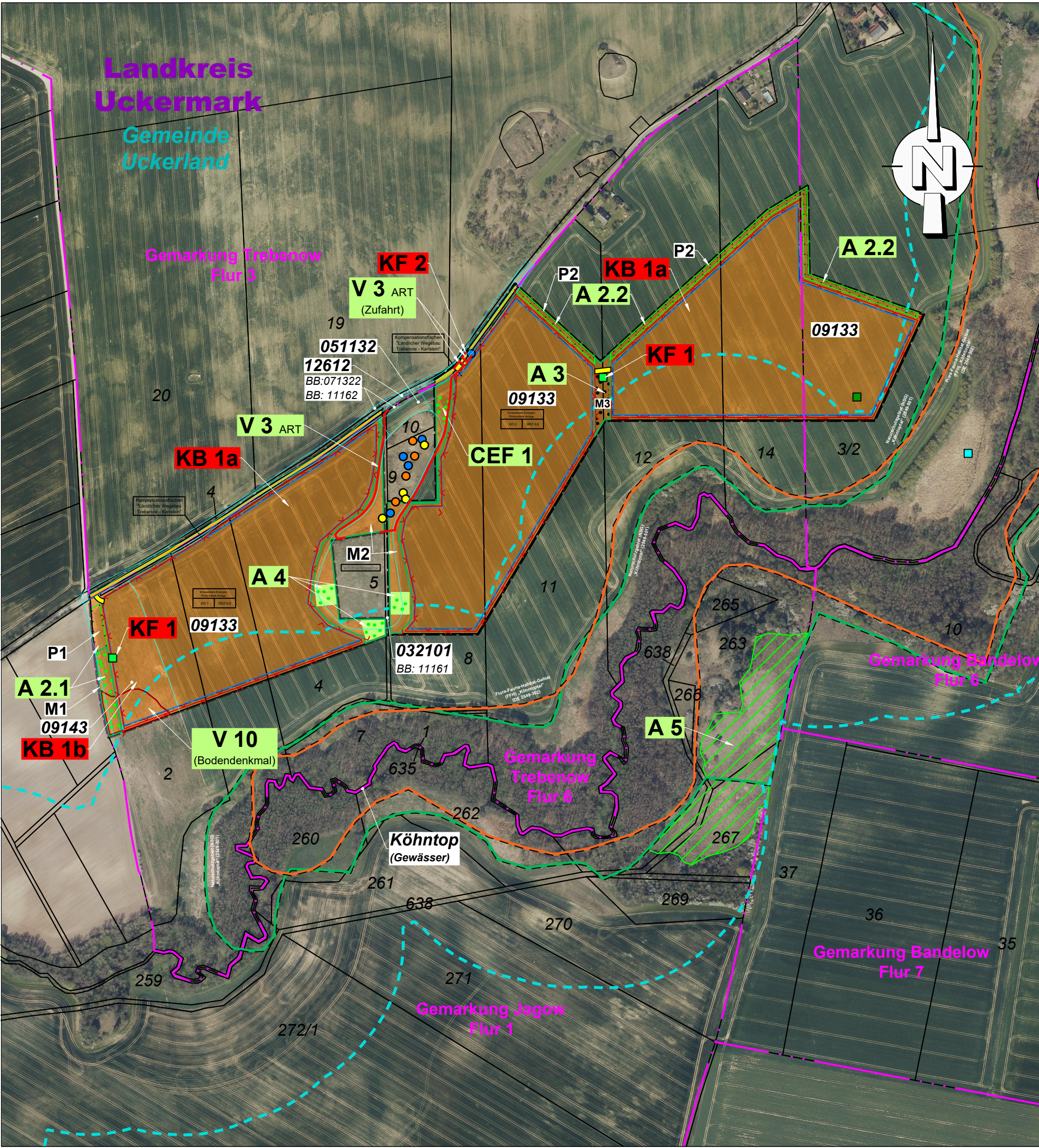




LEGENDE

Bestand und Bewertung Biotoptypen

Code	Biotoptyp, Beschreibung	Bewertung	Schutz*
03 Anthropogene Rohbodenstandorte und Ruderalfluren			
032101 BB: 11161	RSCxO AHU Landreitgrasfluren mit Gehölzbewuchs < 10% Feldsteinhaufen, unbeschattet	mittel hoch	- §
05 Gras- und Staudenfluren			
051132	GMRA ruderales Wiesen, verarmte Ausprägung	mittel	-
09 Äcker			
09133	LIL Intensiv genutzte Äcker auf Lehm Böden	nachrangig	-
09143	LBL Ackerbrache auf Lehm Böden	mittel	-
12 Bebaute Gebiete, Verkehrsanlagen und Sonderflächen			
12612 BB: 071322 BB: 11162	OVSB BHBL AHB Straßen mit Asphalt- oder Betondecken Hecke, von Bäumen überschirmt, lückig, überwiegend heimische Gehölze vorwiegend beschattete Feldsteinhaufen	ohne mittel-hoch hoch	- - §

Biotopabgrenzungen

Schutzgebiete

Naturschutzgebiet

FFH - Gebiet

Fauna

Nachweise von Zauneidechsen

- adult
- subadult
- juvenil

Brutvogelreviere

- Feldlerche
- Fasan
- Brutverdacht Kranich

Kulturgüter

Bodendenkmal

Konflikte

- B Konflikt mit den Biotopen
- F Konflikt mit der Fauna

- Bo Konflikt mit dem Boden
- L Konflikt mit dem Landschaftsbild

KB 1a	dauerhafter Verlust an Acker (Bewertung: nachrangig), Ackerbrache (Bewertung mittel) und kleinflächig an Gras- und Staudenfluren (Bewertung: mittel) durch Versiegelung, Wege
KB 1b	Verlust bzw. Beeinträchtigung einer artenreicher Ackerbrache durch Verschattung (50 %)
KF 1	anlagebedingter Verlust bzw. Beeinträchtigung von mindestens zwei Bruthabitaten der Feldlerche
KF 2	Kleinflächiger Verlust (ca. 25 m²) an potenziellen Nahrungshabitaten für Zauneidechsen auf dem Krautsaum der Straße durch den Bau der Zufahrt

Maßnahmen des Artenschutzes

V 1 ART	Vermeidung von Tierverlusten bei Brutvögeln in der Bauphase (inkl. Rückbau): Die Bäumung von offenen Flächen muss außerhalb der Brutzeit von Bodenbrütern (d. h. vom 1. September bis 28. Februar) erfolgen. Der Baubeginn muss sich außerhalb der Brutzeit direkt an die Baufeldfreimachung anschließen (max. 5 Kalendertage). Ausnahmen: Die Ackerfläche kann direkt nach der Ernte abgeräumt und bebaut werden. Sie kann auch durch eine Schwarzbrache ab dem 1. März bzw. ab der Ernte bis Baubeginn unattraktiv für Bodenbrüter gehalten werden (Wiederholung im Abstand von max. 7 Tagen). Die Ackerbrache im Westen des Geltungsbereichs soll nicht umgebrochen, sondern nur gemäht werden. Ein Baubeginn auf der Brache ist nur außerhalb der Brutzeit möglich bzw. mit Vergrämuungsmaßnahmen wie eng gesteckten Flatterbändern (Abstand: ca. 5 m), welche mit dem 1. März funktionstüchtig sein müssen.
V 2 ART	Vermeidung von Tierverlusten während der Betriebszeit der PVA: Es erfolgt eine extensive Pflege der Flächen zwischen den Modulitischen und entlang der Betriebswege durch eine ein- bis zweischürige alternierende Mahd. Der Bodenabstand des Mähwerks muss mind. 10 cm betragen. Sofern keine Beeinträchtigung des Betriebes der PVA zu erwarten ist, sind im ersten Mahdgang nur 50% der Flächen zu mähen und abzuräumen, d.h. jede zweite Reihe zwischen den Modulitischen wird gemäht. Beim nächsten Mahdgang werden die Reihen gemäht, die beim ersten Mal nicht gemäht wurden. Bei geringem Aufwuchs ist eine Mahd ausreichend. 1. Mahd ab 15. Juni, 2. Mahd ab 15. August. Zulässig ist auch eine extensive Beweidung mit Schafen.
V 3 ART	Vermeidung von Tierverlusten bei streng geschützten Reptilien: Bauphase: Während der Aktivitätszeit von Zauneidechsen (15. März bis 15. Oktober) ist jeweils an den Kontaktstellen der Baugrenze bzw. Zufahrten mit Lebensräumen der geschützten Zauneidechse (weniger als 5 m Abstand) ein Folienzaun mit Fluchteimern zu bauen und zu unterhalten. Er wird nach der Bauphase bzw. mit Erreichen des Endes der Aktivitätszeit zurückgebaut. Im Bereich potenzieller Lebensräume von Zauneidechsen auf den Krautsäumen entlang der Straße müssen vor Baubeginn Vergrämuungsmaßnahmen durchgeführt werden (kurzrasige Mahd von der Zufahrtsmittel abschnittsweise nach außen), dann Bau der Folienzäune mit Fluchteimern, Nachkontrolle.
V 4 ART	Vermeidung von Tierverlusten in Baugruben Vermeiden von Tierverlust (Amphibien, Reptilien) in offenen Baugruben (z. B. Kabelgräben), wenn diese nachts offen bleiben, durch tägliche Kontrolle bei nächtlichen Temperaturen über 5°C, Entnahme und Versetzen in Saum- und Heckenbereiche außerhalb der Einzäunung.
V 5 ART	Minderung der Barrierewirkung für kleine Säugetierarten Der Zaun um die PVA wird mit durchschnittlich 15 cm Bodenhöhe errichtet, so dass kleinere Säugtiere die Fläche weiterhin nutzen können. Wird die Fläche beweidet, können ein Weidezaun und untergrabensicherer Wolfsschutzzaun ergänzt werden.
CEF 1	Erweiterung des Lebensraumes von Zauneidechsen und Bodenbrütern durch Umwandlung von Acker in Extensivgrünland mit Krautsäumen auf ca. 550 m²

Sonstige Vermeidungs- und Schutzmaßnahmen

V 6	Vermeidung von Beeinträchtigungen des Bodens und Grundwassers Während der Bauarbeiten sind die Vorschriften zum Schutz des Oberbodens (z. B. vom Unterboden getrennte Lagerung und Einbau, Zwischenbegrünung des Oberbodens) gemäß DIN 18915 zu beachten und einzuhalten. Der Boden darf nicht mit anderen Materialien vermengt und verunreinigt werden. Bodenverdichtungen sind zu beseitigen.
V 7	Vermeidung von Beeinträchtigungen des Bodens und Grundwassers Havarien mit grundwassergefährdenden Stoffen sind unbedingt zu vermeiden. Eine Lagerung und Umfüllung wassergefährdender Stoffe, Wartungs- und Reparaturarbeiten an Baumaschinen und -fahrzeugen dürfen nur auf versiegelten bzw. flüssigkeitsdichten Flächen vorgenommen werden.
V 8	Vermeidung von Beeinträchtigungen des Bodens und Grundwassers Durch den Einsatz von Ramm- oder Tellerfundamenten für die Modulitische ist der Versiegelungsgrad gering zu halten. Alternative Fundamente mit einem höheren Versiegelungsgrad dürfen im Bereich des bekannten Bodendenkmals verwendet werden. Wo dies technologisch möglich ist, sollen die Mittelspannungskabel mit einem Kabelpflug verlegt werden.
V 9	Vermeidung von Beeinträchtigungen des Bodens und Grundwassers Anlage der Zufahrtswege und Stellflächen als Schottrauftrag auf Geotextil (auf nicht versiegelten Flächen) sowie vollständiger Rückbau nach Beendigung des Betriebes
V 10	Vermeidung einer Beeinträchtigung der Archivfunktion des Bodens Im Geltungsbereich befindet sich ein Bodendenkmal in Bearbeitung (Nr. 142556) sowie Bodendenkmalvermutungsflächen. Im Bereich des Bodendenkmals dürfen keine Wege angelegt und keine Trafostationen gebaut werden. Die Art der Fundamentierung der Modulitische ist mit der zuständigen Denkmalschutzbehörde abzustimmen. Während der Bauphase wird eine archäologische Baubegleitung eingesetzt, es dürfen keine Baustelleneinrichtungsflächen, Materiallager und dergleichen auf dem Bodendenkmal angelegt werden. Werden während der Bauarbeiten entsprechende Funde gemacht, sind diese gemäß § 11 des Denkmalschutzgesetzes Brandenburg zu sichern. Die zuständige Denkmalschutzbehörde ist umgehend zu informieren, die Fundstelle darf mind. eine Woche nicht verändert werden.
V 11	Einsatz einer ökologischen Baubegleitung Die ökologische Baubegleitung hat die Aufgabe, die Umsetzung aller artenschutz- und naturschutzrechtlichen Schutz-, Vermeidungs- und Ausgleichsmaßnahmen zu kontrollieren sowie das Monitoring während der ersten drei Jahre nach Fertigstellung der PVA durchzuführen. Vor Baubeginn ist die Notwendigkeit von zusätzlichen Folienzäunen zum Schutz von Reptilien sowie von Bauzäunen zum Schutz von Gehölzen, geschützten Biotopen und Lebensräumen von streng geschützten Tierarten (Zauneidechse) zu prüfen und bei Bedarf die Lage und der Umfang festzulegen.

Ausgleichsmaßnahmen

A 1	Umwandlung von Acker in Extensivgrünland auf mind. 30 % der Fläche innerhalb der Baugrenze (die Ackerbrache nicht eingerechnet)
A 2.1	Anpflanzung von Gebüsch aus gebietsheimischen, standortgerechten Gehölzen zur Sichtverschattung auf dem nördlichen Drittel der Fläche (ca. 780 m², P1). Die südliche Fläche (M1, ca. 2.000 m²) wird als potenzieller Feldlerchenbrutplatz wie extensives Grünland gepflegt.
A 2.2	Anpflanzung von Dreihäufigen Strauchhecken aus gebietsheimischen, standortgerechten Gehölzen zur Sichtverschattung.
A 3	Anlage und Erhalt des Wildkorridors auf ca. 20 m Breite durch 1schürige Mahd. Das Befahren durch landwirtschaftliche Nutzer angrenzender Flächen sowie durch den Betreiber des Solarparks ist gestattet.
A 4	Anlage von drei Feldlerchenfenstern im Südteil des westlichen Wildtierkorridors durch Entwicklung von drei Flächen zu Extensivgrünland durch kurzrasige Mahd mit teilweiser Verletzung der Grasnarbe mit einer Größe von jeweils ca. 25x25m
A 5	Es erfolgt eine Beweidung mit Schafen und Ziegen (Umtriebsweide mit hoher Besatzdichte), alternativ eine jährliche Mahd Mitte Juni mit Bäumung des Mahdgutes. Änderungen im Pflegeregime bedürfen der Zustimmung der UNB. Die Durchführung beginnt im Anschluss an den bis 2028 geltenden Pflegevertrag im Rahmen des Vertragsnaturschutzes und ist für den Zeitraum der Standzeit der PV-FFA Trebenow an der ehemaligen Mülldeponie zzgl. des Zeitraumes zwischen Betriebsbeginn und dem Ende des Pflegevertrages im Rahmen des Vertragsnaturschutzes durchzuführen.

Zur Information

----- Grenze Freiraumverbund gemäß Regionalplan Uckermark - Barnim

----- Einzäunung gem. VEP

----- Zufahrt gem. VEP

BPlan - Darstellungen

----- Grenze des räumlichen Geltungsbereichs des Bebauungsplans

----- Baugrenze

so ----- Sondergebiet

----- öffentliche Straßenverkehrsfläche

M1 ----- Maßnahmenflächen

P1 ----- Flächen für Anpflanzungen

Nr.	Art der Änderung	Datum	Name
CS CS Planungs- und Ingenieurgesellschaft mbH Königs-Wall-Straße 91-92 13055 Berlin Telefon: 030 / 61 20 95-0 Telefax: 030 / 61 20 95-79		Datum	Zeichen
	bearbeitet	09 / 2025	Belitz
	geprüft	09 / 2025	Schultz
Trägerin der Planungshoheit:	Gemeinde Uckerland Lübbenow Hauptstraße 35 17337 Uckerland	Datum	Zeichen
		bearbeitet	
		geprüft	
Umweltbericht zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan "Solarpark Trebenow an der ehemaligen Mülldeponie"		Maßstab 1 : 5.000 0 100 200m	
in der Gemarkung Trebenow, Gemeinde Uckerland Bestand, Konflikte und Maßnahmen Land Brandenburg, Landkreis Uckermark		Karte 1 von 1 (1.026 x 297 mm)	